

Universität Dortmund

Personal- und Veranstaltungsverzeichnis

Sommersemester 1969

ZA 234

UNIV
DORTMUND

Ausgeschieden von
der UB Dortmund



A

~~23297~~
~~1969~~

E 70/81

ANSCHRIFTEN:

Universitätsverwaltung, Abteilungen und Institute:

46 Do-Eichlinghofen, August-Schmidt-Straße
Postanschrift: 46 Do-Hombruch, Postfach 500
Telefon: 71 60 26

Universitätsbibliothek:

46 Do-Eichlinghofen, Wilhelm-Dilthey-Straße 10
Postanschrift: 46 Do-Hombruch, Postfach 500
Telefon: 71 60 26

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

46 Do-Eichlinghofen, Wilhelm-Dilthey-Straße
Postanschrift: 46 Do-Hombruch, Postfach 140
Telefon: 71 50 31

Studentenwerk an der Universität Dortmund e. V.:

46 Do-Eichlinghofen, August-Schmidt-Straße
Postanschrift: 46 Do-Hombruch, Postfach 248
Telefon: 71 60 26

Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund e. V.:

46 Dortmund, Märkische Straße 120
Postanschrift: 46 Dortmund, Postfach 871
Telefon: 5 41 71

INHALT

	Seite
Termine	6
Gründung und Aufbau der Universität Dortmund	7
Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund	9
Organe der Universität	17
Abteilungen der Universität	18
Universitätsverwaltung	21
Universitätsbibliothek	21
Studentenwerk an der Universität Dortmund e. V.	22
Studentenrat	25
Gesellschaft der Freunde der Universität Dortmund e. V.	26
Mitteilungen für Studenten	27
An wen wendet sich der Student?	30
Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Abteilung Mathematik, Physik, Chemie	31
Vorläufiger Studienplan für Chemiker	33
Namenverzeichnis	37
Lageplan der Universität	39

TERMINE

Zeittafel für das Sommersemester 1969

Semesterbeginn	1. April 1969
Einschreibungen	31. März bis 18. April 1969
Belegfrist	31. März bis 9. Mai 1969
Beginn der Vorlesungen	14. April 1969
Ende der Vorlesungen	15. Juli 1969
Semesterschluß	30. September 1969
Pfingstferien	24. Mai bis 31. Mai 1969

Zeittafel für das Wintersemester 1969/70

Semesterbeginn	1. Oktober 1969
Anträge auf Zulassung zum Studium bis zum	15. August 1969
Einschreibungen	6. Oktober bis 24. Oktober 1969
Rückmeldungen	13. Oktober bis 31. Oktober 1969
Belegfrist	6. Oktober bis 7. November 1969
Nachbelegfrist	1. Dezember bis 5. Dezember 1969
Beginn der Vorlesungen	15. Oktober 1969
Ende der Vorlesungen	14. Februar 1970
Semesterschluß	31. März 1970

GRÜNDUNG UND AUFBAU DER UNIVERSITÄT DORTMUND

12. 6. 1962 Die Landesregierung beschließt, in Dortmund eine TH zu errichten
30. 5. 1963 Der beratende Gründungsausschuß konstituiert sich
26. 4. 1965 Der Gründungsausschuß verabschiedet den Strukturplan und legt ihn der Landesregierung vor.
Prof. Dr. Schmeißer wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Gründungsrektors beauftragt
26. 5. 1965 Die Landesregierung beschließt, die neue Hochschule als Universität zu errichten
8. 6. 1965 Beginn der Bauarbeiten am Bibliotheksgebäude
14. 7. 1965 Beginn der Bauarbeiten am Aufbau- und Verfügungszentrum
27. 10. 1965 Der Strukturplan wird in Dortmund durch Kultusminister Prof. Dr. Mikat der Öffentlichkeit übergeben
26. 5. 1966 Ministerpräsident Dr. Meyers legt den Grundstein für die Universität Dortmund
1. 11. 1966 Fertigstellung der Universitätsbibliothek
14. 6. 1967 Richtfest für die drei Geschößbauten des Aufbau- und Verfügungszentrums
1. 7. 1967 Die Bibliothek eröffnet den Leihverkehr
30. 11. 1967 Die vom Gründungsausschuß überarbeiteten Empfehlungen werden von der Landesregierung gebilligt
16. 9. 1968 Prof. Dr. Schmeißer wird zum Rektor der Universität Dortmund ernannt
16. 12. 1968 Feierliche Eröffnung der Universität in Anwesenheit des Bundespräsidenten und vieler anderer Ehrengäste durch Ministerpräsident H. Kühn
16. 12. 1968 Inkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund
4. 1. 1969 Erster „Tag der offenen Tür“



VORLÄUFIGE GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT DORTMUND

§ 1

Die Universität Dortmund

- (1) Die Universität Dortmund ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung gemäß Art. 16 der Landesverfassung.
- (2) Die Universität dient der Forschung und der Lehre. Sie bereitet Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben und nützlich ist. Sie hat die Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- (3) Die Universität hat das Recht der Habilitation sowie das Recht der Verleihung akademischer Grade und Ehrungen.
- (4) Die Universität gliedert sich in Abteilungen; sie soll auf der Grundlage der „Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund“ aufgebaut werden.

§ 2

- (1) Mitglieder der Universität sind
die Hochschullehrer,
die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
die Studenten.
Weiterhin gehören der Universität die übrigen in der Universität tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter an.
- (2) Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlichen Professoren und die entpflichteten Professoren,
die außerordentlichen Professoren,
die Honorarprofessoren,
die Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren,
die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
die Dozenten,
die Privatdozenten.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind
die übrigen in Forschung und Lehre an der Universität tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten.
- (4) Studenten im Sinne dieser Ordnung sind
die ordentlich immatrikulierten Studenten.

§ 3

Organe der Universität sind

der Rektor,
der Senat,
der Konvent,
der Kanzler,
das Kuratorium.

§ 4

Der Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Konvent gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kultusministers. Gehört der gewählte Rektor dem Lehrkörper der Universität nicht an, so ist die Bestätigung der Wahl zum Rektor mit der Ernennung zum ordentlichen Professor der Universität Dortmund zu verbinden. Die Ernennung des ersten Rektors erfolgt auf Vorschlag des Gründungsausschusses.
- (2) Die Amtszeit des Rektors endet nach 10 Jahren oder mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.
- (3) Der Senat kann nach Anhörung des Kuratoriums dem Konvent die Abwahl des Rektors vorschlagen. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Konvents erforderlich. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Kultusministers.

§ 5

Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Er ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre verantwortlich.
- (2) Der Rektor trifft regelmäßig mit den Dekanen zusammen.
- (3) Der Rektor wird durch den Senat gemäß § 9 beraten.
- (4) Der Rektor berichtet dem Kuratorium gemäß § 7.
- (5) Sind in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Art Rektor und Senat verschiedener Auffassung, so sind beide Auffassungen im Kuratorium zu begründen. Das Kuratorium nimmt hierzu Stellung.

§ 6

Der Prorektor

Der Rektor wird vom Prorektor vertreten. Der Prorektor wird auf Vorschlag des Senats vom Konvent auf 3 Jahre gewählt. Er hat beratende Stimme im Senat, in den Ständigen Kommissionen und im Kuratorium.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgaben, die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, besonders im Raume der Universität, deutlich zu machen und sich dafür einzusetzen. Es hat ferner die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß die „Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund“ in der weiteren Entwicklung der Universität beachtet werden.
- (2) Das Kuratorium nimmt Berichte des Rektors über Planungen und andere Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung entgegen. Es kann zu ihnen Stellung nehmen.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern, die nicht Angehörige der Universität Dortmund sein dürfen.
- (4) Das Kuratorium setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die geeignet sind, die Universität Dortmund zu fördern.
- (5) Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Senats vom Rektor vorgeschlagen und vom Kultusminister auf 3 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Für das erste Kuratorium sind einige Persönlichkeiten aus dem Bereich des Gründungsausschusses vorzuschlagen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Rektor, Prorektor und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Kultusministeriums ist zu dessen Unterrichtung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 8

Der Kanzler

Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Universitätsverwaltung für den Rektor. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen. Der Kanzler hat beratende Stimme im Senat, in den Ständigen Kommissionen und im Kuratorium.

§ 9

Der Senat

- (1) Der Senat berät den Rektor in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehen. Diese sind insbesondere:
Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
Verteilung der der Universität zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel,
Bauliche und strukturelle Entwicklung der Universität,
Errichtung und Umbildung von Instituten unbeschadet der Regelung des § 17,
Grundsatzfragen des Studiums,
Koordination der Lehre,
Koordination der Forschung,
Ernennung von Hochschullehrern und von Leitern zentraler Einrichtungen.
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
Akademische Ehrungen.
- (2) Der Senat erläßt die Satzungen und Ordnungen der Universität, insbesondere die Immatrikulations-, Promotions- und Habilitationsordnung. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Dem Senat gehören folgende vom Konvent für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder an:
Zwei Lehrstuhlinhaber,
zwei sonstige hauptamtliche Hochschullehrer,
zwei hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten.
Der Senat wird um die Vorsitzenden der Ständigen Kommission gemäß § 10 ergänzt, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Senats sind.
- (4) Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats. Der Prorektor und der Kanzler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Senatskommissionen und -ausschüsse

- (1) Der Senat soll für folgende Aufgabenbereiche der Universität Ständige Kommissionen bestellen:
Angelegenheiten der Lehre und des Studiums,
Nachwuchsfragen,
Forschungsangelegenheiten,
Bau- und Raumfragen,
Haushaltsangelegenheiten.
Darüber hinaus kann der Senat für sonstige Aufgaben (z. B. Bibliotheksfragen) Ausschüsse bilden.

- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat auf der Grundlage von Vorschlägen der Abteilungsversammlungen für 3 Jahre berufen. Bei den Vorschlägen sind alle in der Abteilungsversammlung vertretenen Personengruppen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren. Durch die Wahl wird der Vorsitzende Mitglied des Senats, sofern er diesem nicht bereits angehört.
- (4) Die Berichte der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse werden über den Rektor dem Senat zugeleitet.

§ 11

Der Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
Wahl des Konventsvorsitzenden,
Wahl des Rektors und des Prorektors,
Abwahl des Rektors gemäß § 4, Abs. 3,
Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 10,
Verabschiedung der Verfassung der Universität,
Entgegennahme des Berichtes des Rektors.
- (2) Die Wahl des Rektors erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen eines Wahlausschusses, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des betreffenden Mitglieds für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle tritt.
- (4) Der Konvent besteht aus je 12 Mitgliedern der Abteilungen. Jede Abteilung entsendet ihre Mitglieder nach dem Verhältnis der Zusammensetzung der Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Konventsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der erste Konvent wird vom Rektor einberufen.

§ 12

Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind zuständig für Forschung und Lehre in ihren Fachgebieten.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den Hochschullehrern, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Studenten ihrer Fachgebiete.
- (3) Wer mehreren Abteilungen angehört, hat nur in der Abteilung, die von ihm bestimmt wird, das passive Wahlrecht.

§ 13

Organe der Abteilungen sind:
Der Dekan,
die Abteilungsversammlung,
der Abteilungsrat.

§ 14

Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
Wahl des Dekans, des Prodekanen, der von der Abteilung zu entsendenden Mitglieder des Konvents, sowie Bestellung des Abteilungsrats, Ausarbeitung von Vorschlägen für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, Ausarbeitung von Studienplänen und Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebots, Koordinierung der Forschung unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Mitwirkung bei Promotions- und Habilitationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen, Ausarbeitung von Vorschlägen für die Berufung oder Ernennung von Hochschullehrern und der zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennenden wissenschaftlichen Mitarbeiter, Ausarbeitung von Vorschlägen zum Haushaltsvoranschlag, Zuweisung der der Abteilung zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel.
- (2) Mitglieder der Abteilungsversammlung sind
 1. die Hochschullehrer der Abteilung
 2. wissenschaftliche Mitarbeiter
 3. Studenten.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter entspricht der Hälfte der Anzahl der Hochschullehrer der Abteilung. Das gleiche gilt für die Anzahl der studentischen Mitglieder.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Mitglieder werden für zwei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder werden für ein Jahr von den Studenten der Abteilung jeweils aus ihrer Mitte in besonderen Versammlungen unter dem Vorsitz des Dekans gewählt.

§ 15

Der Dekan

- (1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung vor.
- (2) Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 16

Der Abteilungsrat

- (1) Sofern die Anzahl der Mitglieder einer Abteilungsversammlung die Zahl 20 übersteigt, hat die Abteilung einen Abteilungsrat zu bilden. In diesem Falle erfüllt der Dekan seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Abteilungsrat.
- (2) Der Abteilungsrat besteht aus den Lehrstuhlinhabern sowie zwei weiteren Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten.
- (3) Die weiteren Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten sind von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 17

Soweit in den „Empfehlungen zum Aufbau einer Universität in Dortmund“ Institute vorgesehen sind, werden diese als Organisationseinheiten der Abteilungen errichtet.

§ 18

Die Studentenschaft

- (1) Die ordentlich immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Abteilung bilden die Fachschaft dieser Abteilung.

- (3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf. Bevor die Genehmigung beantragt wird, ist der Senat zu hören.
- (4) Die Studentenschaft bildet den Allgemeinen Studentenausschuß. Dessen Wahl erfolgt durch die Versammlung der von den Fachschaften gewählten Studentenvertreter.

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird erst mit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Universität Dortmund wirksam. Im übrigen tritt diese Grundordnung mit Wirkung vom 16. Dezember 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1968
gez. Holthoff

ORGANE DER UNIVERSITÄT

REKTOR:	Prof. Dr. phil. Martin Schmeißer	Geschoßbau	Zimmer	App.
Vorzimmer:	Frau Kuhnke	III	101	213
	Frl. Grabner	III	102	240
PROREKTOR:	N. N.	III	102	240
Vorzimmer:	N. N.			
KANZLER:	Dr. jur. Heribert Röken			
Vorzimmer:	Frau Mähr	III	105	215

Abteilung Mathematik, Physik, Chemie

		III	104	216
--	--	-----	-----	-----

DEKAN:	Prof. Dr. rer. nat. Hans Rickert	I		434
Vorzimmer:	N. N.			
PRODEKAN:	Prof. Dr. rer. nat. Friedo Huber	I	207	410
Vorzimmer:	Frau Möller	I	207	411

Abteilung Chemietechnik

DEKAN:	N. N.			
Vorzimmer:	N. N.			
PRODEKAN:	N. N.			
Vorzimmer:	N. N.			

Abteilung Raumplanung

		Geschoßbau	Zimmer	App.
--	--	------------	--------	------

DEKAN:	Prof. Dr.-Ing. Klaus Müller-Ibold	III	212	258
Vorzimmer:	Frau Holtkamp	III	213	259
PRODEKAN:	Prof. Dr. rer. pol. Olaf Sievert	III	308	252
Vorzimmer:	Frau Glodde	III	309	253

ABTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT

ABTEILUNG I: MATHEMATIK, PHYSIK, CHEMIE Geschoßbau Zimmer App.

2 Lehrstühle für Mathematik	I		
N. N.			
2 Lehrstühle für Physik	I		
N. N.			
Lehrstuhl für Anorganische Chemie			
Prof. Dr. phil. Martin Schmeißer	I	408	240
Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor			
Prof. Dr. rer. nat. Friedo Huber	I	208	410
Akademischer Rat:			
Dr. rer. nat. Hans-Jürgen Haupt	I	210	421
Wissenschaftliche Assistenten:			
Dr. rer. nat. Volkbert Bade	I	409	433
Dr. rer. nat. Dieter Naumann	I	409	433
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten			
Dipl.-Chem. Hermann Bromme	I		
Dipl.-Chem. Götz Elsner	I		
Dipl.-Chem. Ramzi Jajjoo	I		
Dipl.-Chem. Eberhard Kunze	I	214	
Lehrstuhl für Organische Chemie			
Prof. Dr. rer. nat. Wilhelm P. Neumann	I	108	416
Wissenschaftliche Assistenten:			
Dr. rer. nat. Hans Albert	I	108	419
Dr. rer. nat. Ekkehard Müller		108	416
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Chem. Hans Paul Becker			
Dipl.-Chem. Udo Blaukat	I	108	
Dipl.-Chem. Udo Christen	I		
Dipl.-Chem. Jochen Hollaender	I	108	418
Dipl.-Chem. Bernd Kröber	I		
Dipl.-Chem. Guido Neumann	I	108	
Außerdem im Bereich des Lehrstuhls tätig:			
Dr. Terence Nigel Mitchell			
Lehrstuhl für Physikalische Chemie			
Prof. Dr. rer. nat. Hans Rickert		301	434
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Phys. W. Fischer			433
Dipl.-Phys. G. Holzäpfel			436
Dipl.-Phys. H. Keller			

Institut für Chemie		Geschoßbau Zimmer App.	
Geschäftsführender Institutsleiter:			
Prof. Dr. Wilhelm P. Neumann	I	108	416
Gemeinsame Einrichtungen:			
Dr. rer. nat. Wolfgang Grenda	I	205	420

ABTEILUNG II: CHEMIETECHNIK

Lehrstuhl für Technische Chemie I (Prozeß- und Anlagenkunde)

Prof. Dr. Karl Hans Simmrock	II	105	310
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Ing. Gerhard Hellemanns	II	107	

Lehrstuhl für Technische Chemie II (Reaktionstechnik)

N. N.			
Lehrstuhl für Mechanische Verfahrenstechnik	II		
N. N.			
Lehrstuhl für Thermische Verfahrenstechnik	II		
N. N.			
Lehrstuhl für Prozeß- und Anlagentechnik	II		
N. N.			
Lehrstuhl für Strömungslehre			
N. N.	II		
Lehrstuhl für Werkstoffkunde			
N. N.	II		

ABTEILUNG III: RAUMPLANUNG

Lehrgebiet Stadtbauwesen und Wasserwirtschaft

Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen d'Alleux	III	404	250
Oberingenieur:			
Dr.-Ing. Hans-Jürgen Karpe	III	403	281
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Ing. Haendel	III	401	
Dipl.-Geod. Nast	III	405	

Lehrgebiet Verkehrswesen und Verkehrsplanung

Prof. Dr.-Ing. Paul Baron	III	204	270
Wissenschaftlicher Assistent:			
Dr.-Ing. Martin Ziegler	III	202	268

Lehrgebiet Bauleitplanung

Prof. Dr.-Ing. Alfred Boettger	III	107	241
Wissenschaftliche Assistenten:			
Dipl.-Ing. Walter von Lom	III	110	255
Dipl.-Ing. Peter Schmeling	III	109	243
Dipl.-Ing. Hans Heuft	(Institut)	109	243

Lehrgebiet Bauplanung			
Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann	III	412	226
Wissenschaftliche Assistenten:			
Dipl.-Ing. Hartwig Brettschneider	III	414	264
Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Gehse	III	411	254
Dipl.-Ing. Herbert Pfeiffer	III	413	279
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Ing. Gerhard Bickenbach	III	410	267
Dipl.-Ing. Karl-Jürgen Krause	III	409	226
Dipl.-Ing. Wolfgang Pannitschka	III	410	267
Lehrgebiet Rechtsgrundlagen der Raumplanung			
Prof. Dr. jur. Halstenberg			
Lehrgebiet Stadt- und Regionalplanung			
Prof. Dr. Ing. Klaus Müller-Ibold	III	212	258
Akademischer Rat:			
Günther R. Rothe, M. S.	III	214	265
Wissenschaftlicher Assistent:			
Dipl.-Ing. Wilhelm Schraeder	III	215	282
Lehrgebiet Volkswirtschaftslehre und Ökonometrie			
Prof. Dr. rer. pol. Frank Münnich	III	314	248
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Ing. Rainer Ernst	III	315	274
Lehrgebiet Vermessungswesen und Bodenordnung			
Prof. Dr. Ing. Walter Seele	III	119	229
Wissenschaftlicher Assistent:			
Dipl.-Ing. Rolf Puruckherr	III	122	273
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Ing. Arnulf Trendelkamp	III	117	271
Dipl.-Ing. Frank Wilke	III	121	272
Lehrgebiet Volkswirtschaftslehre, insbesondere Raumwirtschaftspolitik			
Prof. Dr. rer. pol. Olaf Sievert	III	308	252
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Dipl.-Volksw. Johann Eekhoff	III	307	257
Dipl.-Volksw. Jost Zahl	III	306	266
Lehrgebiet Soziologische Grundlagen der Raumplanung			
Prof. Dr. phil. Erika Spiegel	III	301	244
Verwalter der Stelle eines Wissenschaftlichen Assistenten:			
Christoph Wurms, M. A.	III	322	246

Der Lehrbetrieb in den Abteilungen **Chemietechnik** und **Raumplanung** wird zum **Wintersemester 1969/70** aufgenommen.

UNIVERSITÄTSVERWALTUNG

REKTOR
(Geschoßbau I, Zi. 101)

Prof. Dr. Martin Schmeißer
App. 213

KANZLER
(Geschoßbau I, Zi. 105)

Dr. Heribert Röken
App. 215

Verwaltungsdirektor
Haus Dörstelmann

Peter Coenen
App. 219

Rektorat I
und Angelegenheiten der Datenverarbeitung
(Geschoßbau I, Zi. 103)

Klaus Schäfer
Reg. Amtmann, App. 214

Rektorat II
und Bauangelegenheiten und Bauplanung
(Geschoßbau I, Zi. 106)

Klaus Neuvians
Reg. Oberinsp., App. 217

Beschaffung und Zahlstelle
Haus Dörstelmann

Willi Lutz
Verw. Ang., App. 233

Personalangelegenheiten der Beamten und der
wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte
Haus Dörstelmann

Dieter Eull
Reg. Oberinsp., App. 223

Personalangelegenheiten der Angestellten und
Arbeiter, Personal aus Beiträgen Dritter
Haus Dörstelmann

Ferdinand Lause
Reg. Oberinsp., App. 223

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegen-
heiten, Zentrale Anweisungsstelle
Haus Dörstelmann

Peter Hofner
Reg. Oberinsp., App. 224

Liegenschaften, Bauunterhaltung, Wohnungs-
fürsorge
Haus Dörstelmann

Friedhelm Schneider
Reg. Amtmann, App. 224

Hausverwaltung, Technische Betriebsstelle
Haus Dörstelmann

Peter Coenen
Verw. Direktor, App. 219

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Direktor: Dr. H. Lohse (Anmeldung: Zi. 11, App. 519/520)

Votreter: Bibl.-Assessor S. Kutscher (Zi. 13, App. 521)

Fachreferenten:

Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Philologie,
Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften,
Landwirtschaftswissenschaften, Mathematik,
Geschichte, Politik, Sozialwissenschaften

Direktor Dr. H. Lohse
Oberbibliotheksrat

Allgemeines	Dr. R. Goes, Leiter der Erwerbungs- u. Techn. Abt. (Zi. 14, App. 522)
Geowissenschaften, Raumplanung, Städtebau, Bau- und Verkehrswesen	Bibl.-Assessor S. Kutscher, Leiter der Katalog- und Benutzungs-Abt. (Zi. 13, App. 521)
Naturwissenschaften	Dr. H. Galle (Zi. 5, App. 516)
Ingenieurwissenschaften	Dipl.-Ing. H. Geiß, zugleich Leiter der Patentschriftenstelle (Zi. 7, App. 517)
Kunstwissenschaft und Architektur	Bibl.-Ref. Dr. K. Pfeffer (Zi. 7, App. 517)

Benutzung:

Auskunft, öffentliche Kataloge, öffentliche Nachschlagewerke (Eingangshalle, App. 546)	Mo Di Do Fr 9.30 - 16 Uhr Mi 9.30 - 20 Uhr
Ausleihe (Zi. 25/26, App. 512)	Öffnungszeiten:

Di Do Fr	9.30 - 12 Uhr
Mo	9.30 - 12 Uhr 14.30 - 16 Uhr
Mi	9.30 - 12 Uhr 14.30 - 20 Uhr

Lesesaal (Zi. 20, App. 537)

Öffnungszeiten:	
Mo Di Do Fr	9.30 - 17 Uhr
Mi	9.30 - 20 Uhr

STUDENTENWERK AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND e. V.

Geschäftsstelle: 46 Dortmund-Eichlinghofen, August-Schmidt-Straße
(Geschoßbau I, Zimmer 318; nach dessen Bezugsfertigkeit
im Hörsaalgebäude)

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Helmut Winterhager, Vorsitzender
Achim Kunze, stellvertretender Vorsitzender
Ulrich Dröge
Jens Jordan
Dr. Werner Klett

Geschäftsführer: Gerd Klinkhammer

Ausschlußfristen: 30. 4. 1969 für die Aufnahme von Examenkandidaten und Doktoranden, die nicht Studenten sind, in die Krankenversicherung (wegen der Ausschlußfristen für die Aufnahme von Ehegatten und Kindern in die Krankenversicherung ist Näheres bei der Geschäftsstelle zu erfragen).

Termine: 28. 4. 1969 für Anträge auf erstmalige Bewilligung und Weitergewährung der Studentenförderung nach dem Honnefer Modell.

Studentenförderung nach dem Honnefer Modell erhalten geeignete und bedürftige Studenten. Es werden höchstens 320,— DM gewährt, und zwar während der drei Anfangssemester (Anfangsförderung) nur während der Vorlesungszeit (April, Mai, Juni, Juli und Oktober, November, Dezember, Januar, Februar) und danach während des ganzen Jahres (Hauptförderung). Für die Aufnahme in die Anfangsförderung bedarf es einer Eignungsprüfung nicht. Dagegen setzt die Aufnahme in die Hauptförderung das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Dabei sind Zwischenexamen der Eignungsprüfung gleichgestellt.

Bedürftig ist derjenige, der nicht aus eigenen Einkünften oder aus eigenem Vermögen die Mittel für das Studium aufbringen kann und dessen unterhaltspflichtige Angehörige nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen dies können.

Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Dort werden auch Auskünfte über alles Nähere und andere Förderungsmöglichkeiten (Hochbegabtenförderung, Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, Gebührenerlaß und -ermäßigung, Freitische, Landesdarlehen außerhalb des Honnefer Modells, Einsatzstipendien und einmalige Barbeihilfen) erteilt.

Zugunsten der Studenten der Universität Dortmund hat das Studentenwerk mit der Deutschen Studenten-Krankenversicherung (DSKV), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, einen Versicherungsvertrag geschlossen, wonach den Studenten im Krankheitsfalle in bestimmtem Umfange Ersatz der Kosten gewährt wird. Dieser Versicherung können auch Doktoranden, die nicht in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis stehen, und Examenkandidaten beitreten (Ausschlußfrist beachten!). Auch Kinder (beitragsfrei!) und Ehegatten von Studenten(innen) können innerhalb bestimmter Ausschlußfristen in die Versicherung aufgenommen werden. Die Anmeldungen werden von der Geschäftsstelle des Studentenwerkes entgegengenommen. Für jeden Versicherten hat das Studentenwerk pro Semester 48,— DM an die DSKV zu zahlen.

Im Krankheitsfalle hat der Versicherte bei der Geschäftsstelle des Studentenwerkes, bevor er sich in ärztliche Behandlung begibt, gegen 1,— DM einen Krankenschein entgegenzunehmen. Vor der Aufnahme in ein Krankenhaus ist ein Kostenübernahmeschein zu beantragen. In Notfällen muß

die Erteilung dieser Bescheinigungen umgehend nachgeholt werden. Ärzte und Krankenhäuser rechnen auf Grund der Bescheinigungen unmittelbar mit der DSKV ab.

Alles Nähere insbesondere über die Möglichkeit der Versicherung von Ehegatten und Kindern und über den Umfang der Versicherungsleistungen ist auf der Geschäftsstelle des Studentenwerkes zu erfahren.

Zugunsten der Studenten der Universität Dortmund wird das Studentenwerk weiter einen Versicherungsvertrag zur Sicherung gegen Unfälle schließen. Umfang und Leistungen stehen bei Drucklegung dieser Schrift noch nicht fest. Unfälle sind sofort der Geschäftsstelle des Studentenwerkes zu melden; andernfalls verliert der Versicherte seinen Schutz. Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte über alles Nähere.

Die Mensaküche der Universität Dortmund ist bei Vorlesungsbeginn nicht betriebsfertig. In der Zeit vom 15. Mai 1969 bis zur Inbetriebnahme der Mensaküche wird im Obergeschoß des Mensagebäudes zur Mittagszeit ein von einer Dortmunder Großküche geliefertes Essen ausgegeben. Die Ausgabe eines Abendessens und die Benutzung der Mensa als Erfrischungsraum sind für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen, zu dem mit kostendeckenden Erträgen zu rechnen ist.

In dem Sammelgebäude Dortmund-Eichlinghofen, Stockumer Straße, stehen dem Studentenwerk das Erdgeschoß und das 1. bis 3. Obergeschoß zur Vermietung an Studenten zum Wintersemester 1969/70 zur Verfügung. Der Mietpreis wird voraussichtlich einschließlich aller Nebenkosten 100,— DM pro Monat betragen. Anträge auf Aufnahme sind möglichst frühzeitig bei der Geschäftsstelle des Studentenwerkes zu stellen.

Die Geschäftsstelle des Studentenwerkes führt einen Zimmernachweis, der jedem zur Verfügung steht.

STUDENTENRAT

Der Studentenrat, die vorläufige Studentenvertretung der Universität Dortmund, setzt sich wie folgt zusammen:

Sprecher: F. Schaumann
(Pädagogische Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund)

stellvertretender Sprecher: U. Neumann
(Abteilung Chemietechnik)

weitere Mitglieder: J. Jordan
(Abteilung Mathematik/Physik/Chemie)

M. Fensterer
(Abteilung Architektur)

J. Menge
(Abteilung Raumplanung)

H. Schreitmüller
(Abteilung Fertigungstechnik)

A. Kunze
(Westfalenskolleg)

C. Haase
(TH Aachen)

G. Boulboulé
(Universität Bochum)

weitere studentische Vertreter
in den einzelnen Abteilungen: B. Boof
(Abteilung Mathematik/Physik/Chemie)

R. Grabosch
(Abteilung Raumplanung)

H.-D. Collinet
(Abteilung Raumplanung)

W. Bauer
(Abteilung Raumplanung)

H.-J. Sauer
(Abteilung Fertigungstechnik)

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER UNIVERSITÄT DORTMUND e. V.

Vorstand

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Willy Ochel (Vorsitzender)

Konsul Hans Hartwig

Landgerichtspräsident Hans Landfermann

Kaufmann Peter Rehme

Stadtrat Dr. Alfons Spielhoff

Fabrikant Bernhard Weiß

Ehrenmitglied

Dr.-Ing. Friedrich Stiegler, Generaldirektor i. R.

Geschäftsführer

Dipl.-Volksw. Joachim Greggersen

Dipl.-Kfm. Herbert Türk

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Universität Dortmund zu unterstützen, die Beziehungen zur Wissenschaft und Praxis zu vertiefen und an der Pflege des Geistesleben im Ruhrgebiet mitzuarbeiten.

Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.

MITTEILUNGEN FÜR STUDENTEN

Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten höheren Lehranstalt oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
2. Absolventen anerkannter deutscher Ingenieurschulen können zum Hochschulstudium in ihrer Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie ihr Examen mit mindestens „gut“ bestanden haben und die Prüfungskommission der Ingenieurschule die Empfehlung zum Hochschulstudium ausgesprochen hat.
3. Bewerber für das Studium an der Universität Dortmund müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag eine Abschrift (Fotokopie) des Reifezeugnisses oder der sonstigen Studienberechtigung und ihren Lebenslauf einreichen. Vordrucke für Zulassungsanträge können beim Universitätssekretariat angefordert werden.
4. Ausländische Studienbewerber haben dem Zulassungsantrag eine amtlich beglaubigte Abschrift (Fotokopie) und eine beglaubigte deutsche Übersetzung des im Heimatland zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisses und gegebenenfalls beglaubigte Übersetzungen von Zeugnissen über bisherige Hochschulstudien beizufügen. Ausländer, die zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verpflichtet sind, müssen vor ihrer Einschreibung zum Fachstudium eine deutsche Sprachprüfung ablegen. Nähere Auskunft erteilt das Universitätssekretariat.

Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt während der Immatrikulationsfrist im Universitätssekretariat. Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Zulassungsbescheid
- das Original des Reifezeugnisses oder eines anderen Nachweises der Studienberechtigung
- 2 Paßbilder
- ggf. Exmatrikel der zuletzt besuchten Hochschule.

Belegen

Jeder Studierende ist zum Belegen verpflichtet. Belegbogen sind im Universitätssekretariat erhältlich.

Beurlaubung

Jeder Student kann unter folgenden Voraussetzungen beurlaubt werden:

- Krankheit (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- Vorbereitung auf das Abschlußexamen (nach Absolvierung der Mindestsemesterzahl gegen Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes)
- Ableistung des Pflichtwehrdienstes (Vorlage des Bescheides des Kreiswehrrersatzamtes)

Die Beurlaubung ist jeweils nur für ein Semester möglich.

Exmatrikulation

1. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag im Universitätssekretariat. Dem Antrag sind das Studienbuch und der Studentenausweis beizufügen.
2. Vom Studium ausgeschlossen werden solche Studenten, die
 - a) zu Beginn des Semesters innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die vorgeschriebene Zahl an Lehrveranstaltungen belegen,
 - b) Gebühren, die weder erlassen noch gestundet worden sind, trotz Mahnung nicht zahlen.
3. Den Exmatrikulierten, die ihre Hochschulausbildung beendet haben, wird empfohlen, sich sofort nach der Exmatrikulation freiwillig weiterversichern zu lassen. In diesem Fall können sie einen fortlaufenden Versicherungsschutz genießen, da bei Übernahme aus Pflichtversicherungen bei den meisten Krankenkassen keine Wartezeit besteht.

Gasthörer

1. Als Gasthörer können auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Berufstätige, die nicht den für die Einschreibung geltenden Vorschriften genügen, aber mindestens das Zeugnis der Reife für die 7. Klasse einer höheren Lehranstalt in Deutschland oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen und sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.

Von dem Nachweis der Reife für die 7. Klasse oder einer gleichwertigen Vorbildung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis zu folgen.
 - b) Bewerber mit einer durch eine Staats- oder Diplomprüfung abgeschlossenen Hochschulbildung, die von einem Dozenten der Universität als Doktorand angenommen sind oder ihre Studien auf einzelnen Gebieten vervollständigen wollen.

2. Als Gasthörer können solche Bewerber nicht zugelassen werden, die den Vorschriften für die Einschreibung genügen und die, ohne bisher eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden zu haben, das weitere Studium zur Ablegung einer solchen Prüfung betreiben wollen.
3. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt für ein Semester. Eine Verlängerung für weitere Semester ist möglich. Die Zulassung zu Seminaren und Übungen ist bei den betreffenden Dozenten zu beantragen.

Gebühren

1. Aufnahmegebühr	30,00 DM
2. Studiengebühr	80,00 DM
nach Erreichung der Mindestsemesterzahl	40,00 DM
3. Unterrichtsgeld pro Semester-Wochenstunde	2,50 DM
ganztägiges Praktikum mit mindestens 25 Wochenstunden	
und an mindestens 5 Tagen der Woche	30,00 DM
halbtägiges Praktikum mit mindestens 15 Wochenstunden	20,00 DM
4. Hörergeld für Gasthörer	
bis zu 2 Wochenstunden	10,00 DM
bei 3 und 4 Wochenstunden	20,00 DM
bei mehr als 4 Wochenstunden	30,00 DM
Dazu kommt das Unterrichtsgeld von DM 2,50 pro Semester-Wochenstunde.	

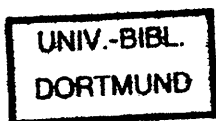
Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) für die Ausstellung eines Zweitausweises
 bei Verlust oder Beschädigung des Studentenausweises 5,00 DM
- b) für verspätetes Belegen 20,00 DM

Über die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren gibt das Studentenwerk Auskunft.

Sozialbeitrag

Die Höhe des Sozialbeitrages wird durch Anschlag rechtzeitig bekanntgegeben.



AN WEN WENDET SICH DER STUDENT ?

Aufgabenbereich	Auskunftgebende Stelle
Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen	Universitätssekretariat
Anschriftenänderungen	Universitätssekretariat
Anrechnung von Studienzeiten	Zuständiger Prüfungsausschuß
Arbeitsvermittlung für Werk- und Gelegenheitsarbeit der Studenten	Arbeitsamt Dortmund
Auslandsstipendium	Universitätssekretariat
Auslandsstudium	Universitätssekretariat
Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen	Universitätssekretariat
Belegen	Universitätssekretariat
Beratung in Studienfragen	Abteilungen, Universitätssekretariat
Bescheinigung von Studienzeiten	Universitätssekretariat
Beurlaubung	Universitätssekretariat
Darlehen	Studentenwerk
Einschreibung	Universitätssekretariat
Exmatrikulation	Universitätssekretariat
Fahrpreisermäßigungen, Bescheinigung der Anträge	Universitätssekretariat
Förderung deutscher Studenten nach dem Honnefer Modell	Studentenwerk
Förderung ausländischer Studenten	Studentenwerk
Fundsachen	Hausmeister der Universität, Universitätssekretariat
Gasthörer	Universitätssekretariat
Gebührenfestsetzung	Universitätssekretariat
Gebührenerlaß	Studentenwerk
Gebührenerlaß für Ausländer	Studentenwerk
Gesundheitsfürsorge	Studentenwerk
Immatrikulation	Universitätssekretariat
Krankenversicherung	Studentenwerk
Leistungsprüfungen	Abteilungen
Mensa	Studentenwerk
Nachbelegen von Vorlesungen	Universitätssekretariat
Promotionsordnungen	Abteilungen
Prüfungsordnungen	Prüfungsämter
Rückmeldung	Universitätssekretariat
Studenten-Krankenversicherung	Studentenwerk
Studentische Vereinigungen	Universitätssekretariat
Studentenseelsorge	Studentenpfarrer
Studentenwohnheim	Studentenwerk
Studienbuch-Zweitschrift	Universitätssekretariat
Studentenausweis-Zweitschrift	Universitätssekretariat
Umschreibungen, Fachwechsel	Universitätssekretariat
Unfallversicherung	Studentenwerk

Aufgabenbereich	Auskunftgebende Stelle
Vorlesungsverzeichnis	Universitätssekretariat
Wohnungswechsel, Anzeige	Universitätssekretariat
Zimmervermittlung	Studentenwerk
Zulassung von Ausländern zum Studium	Universitätssekretariat
Zweiteinschreibung	Universitätssekretariat

Darüber hinaus gehende Auskünfte werden im Universitätssekretariat, Geschößbau I, Zi. 106, erteilt.

VERZEICHNIS DER VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN

Abkürzungen

- V = wöchentliche Vortragsstunden
 U = wöchentliche Übungsstunden
 T = anmeldepflichtig
 ★ = unentgeltliche Vorlesungen für Studenten
 + = ersatzpflichtige Übungen und Praktika
 AC - S Seminarraum des Lehrstuhls für Anorganische Chemie
 PC - S Seminarraum des Lehrstuhls für Physikalische Chemie
 TC - S Seminarraum des Lehrstuhls für Technische Chemie
 AC - P Praktikumsräume des Lehrstuhls für Anorganische Chemie
 OC - P Praktikumsräume des Lehrstuhls für Organische Chemie
 PC - P Praktikumsräume des Lehrstuhls für Physikalische Chemie

Abteilung für Mathematik, Physik, Chemie

- 1 ★ Allgemeines Kolloquium des Instituts für Chemie Dozenten
 U 2 Di 17 - 19 PC - S der Chemie

Lehrstuhl für Anorganische Chemie

- A 1 + Anorganisch-chemisches Praktikum Schmeißer
 a) für Chemiker (ab 2. Semester) Huber
 T gzt. Mo - Fr 8 - 17 AC - P
- A 2 Seminar zum Anorganisch-chemischen Praktikum Schmeißer
 U 1 Mi 8 - 9 AC - S Huber
- A 3 b) für Fortgeschrittene (Chemiker) Schmeißer
 T htg. (gzt. während eines halben Semesters) Huber
 täglich AC - P
- A 4 c) Vertieftes Anorganisch-chemisches Praktikum Schmeißer
 für Fortgeschrittene (Chemiker) (Wahlpraktikum) Huber
 T htg. (gzt. während eines halben Semesters)
 täglich AC - Lehrstuhl
- A 5 Anorganisch-chemisches Seminar für Fortgeschrittene Schmeißer
 U 1 Di 8 - 9 AC - S Huber
- A 6 + Anleitung zu selbständigen wissenschaftl. Arbeiten Schmeißer
 T gzt. täglich PC - Lehrstuhl

A 7	Analytische Chemie V 1 Di 12 - 13 AC - S	Huber
A 8 +	Anleitung zu selbständigen wissenschaftl. Arbeiten gzt. täglich AC - Lehrstuhl	Huber
A 9	Organometallchemie V 1 Do 16 - 17 AC - S	Huber

Lehrstuhl für Organische Chemie

O 1	Einführung in die Organische Chemie T V2 Fr 8 - 10 AC - S	Neumann
O 2 +	Organisch-chemisches Praktikum (Kurs OC 1) T Mo - Fr 8 - 18 OC -P	Neumann
O 3	Seminar zum Organisch-chemischen Praktikum (Kurs OC 1) T V2 Di 8 - 10 PC - S	Neumann
O 4	Spezielle Organische Chemie I T V1 Do 9 - 10 AC - S	Neumann
O 5 +	Organisch-chemisches Praktikum (Kurs OC 2) T Mo - Fr 8 - 18 OC - P	Neumann
O 6	Seminar zum Organisch-chemischen Praktikum (Kurs OC 2) T V2 Mo 8 - 10 TC - S	Neumann
O 7	Organisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (Methodenpraktikum) htg. (gzt. während eines halben Semesters) OC - P	Neumann
O 8	Anleitung zu selbständigen wissenschaftl. Arbeiten gzt. täglich OC - Lehrstuhl	Neumann
O 9	Seminar für wissenschaftliche Mitarbeiter U2 Mo 16 - 18 TC - S	Neumann

Lehrstuhl für Physikalische Chemie

P 1	Einführung in die Physikalische Chemie (Teil II) (Theoretischer Kurs) V5 Di 10 - 12, Mi 9 - 12 PC - S	Rickert
P 2	Physikalische Chemie für Fortgeschrittene (Theoretischer Kurs) V3 Fr 17 - 20 PC - S	Rickert
P 3	Physikalisch-chemisches Praktikum für Anfänger htg. (gzt. während eines halben Semesters) täglich PC - P	Rickert
P 4	Vertieftes Physikalisch-chemisches Praktikum htg. (gzt. während eines halben Sem.) (Wahlprakt.) täglich PC - P	Rickert

VORLÄUFIGER STUDIENPLAN FÜR CHEMIKER

Bis zum Diplom-Vorexamen sind folgende Vorlesungen bzw. Übungen zu belegen und Praktika bzw. Kurse zu absolvieren:

Einführung in die Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (Kurs; umfaßt Vorlesungen,

Seminare und Praktika)	gzt.	2 Semester
Einführung in die Organische Chemie (Kurs 0 1)	gzt.	1 Semester
Einführung in die Physikalische Chemie		
— theoretischer Teil; Vorlesung und Übung (2 Sem.)	je	5 Wochenstd.
— experimenteller Teil	gzt.	1/2 Semester
Einführung in die Physik mit Übungen (2 Sem.)	je	4 Wochenstd.
Physikalisches Praktikum (2 Sem.)	je	4 Wochenstd.
Mathematik für Chemiker mit Übungen (2 Sem.)	je	4 Wochenstd.
Einführung in die Technische Chemie		3 Wochenstd.

Prüfungsfächer im Diplom-Vorexamen

1. Anorganische einschl. Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Physik

Bis zum mündlichen Teil des Diplom-Hauptexamens sind folgende Vorlesungen bzw. Übungen zu belegen und Praktika bzw. Kurse zu absolvieren:

Organische Chemie für Fortgeschrittene (2 Sem.)	je	3 Wochenstd.
Anorganische Chemie für Fortgeschrittene (2 Sem.)	je	3 Wochenstd.
Physikalische Chemie für Fortgeschrittene (2 Sem.)	je	3 Wochenstd.
Technische Chemie (2 Sem.)	je	3 Wochenstd.
In dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, zusätzlich 1 Semester Vorlesung mit		3 Wochenstd.

Pflichtpraktika Wahlpraktika
(Methodenpraktikum)

Vertiefte Organische Chemie (Kurs 0 2)	1 Semester	1/2 Semester
Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum	1/2 Semester	1/2 Semester
Praktikum für Technische Chemie	1/2 Semester	1/2 Semester
Anorganisch-chem. Praktikum für Fortgeschrittene	1/2 Semester	1/2 Semester
Vertieftes physikalisches Praktikum	—	1/2 Semester

(Von den Wahlpraktika sind zwei zu absolvieren, davon muß eines ein Wahlpraktikum des Faches sein, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll).

Prüfungsfächer im Diplom-Hauptexamen

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie

Die Diplomarbeit muß als Teil des Diplom-Hauptexamens in einem der Laboratorien der Abteilung Mathematik, Physik, Chemie bzw. der Lehrstühle Technische Chemie in der Abteilung Chemietechnik der Universität Dortmund durchgeführt werden.

Für alle Chemiestudenten, die ihr Studium mit einem nach dem Diplom-Vorexamen liegenden Semester an der Universität Dortmund fortsetzen, kann innerhalb der nächsten drei Semester auf Antrag eine Sonderregelung für die bis zum Diplom-Hauptexamen zu belegenden Vorlesungen und Übungen und zu absolvierenden Praktika bzw. Kurse getroffen werden.

Vorlesungen und Übungen im SS 69 (vor dem Vordiplom)

Zeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
8 — 9		U 2 Seminar zum org.-chem.-Prakt. Kurs OC 1 (PC-S)	U 1 Seminar z. anorg.- chem. Prakt. (AC-S)		V 2 Einführung in die organische Chemie (AC-S)	
9 — 10						
10 — 11		V 2 Einführung in die physikalische Chemie Teil II (PC-S)	V 3 Einführung in die physikalische Chemie Teil II (PC-S)			
11 — 12						
12 — 13		V 1 analytische Chemie (AC-S)				
13 — 14						
14 — 15						
15 — 16						
16 — 17						
17 — 18		U 2 Allgem. Kolloq. des Instituts für Chemie (PC-S)				
18 — 19						
19 — 20						

Mo — Fr } T gzt. physikalisch-chemisches Praktikum für Anfänger (1/2 Sem.) (PC-P)
 8 — 17 } T + gzt. anorganisch-chemisches Praktikum für Anfänger (AC-P)

Mo — Fr } T + gzt. organisch-chemisches Praktikum (Kurs OC 1) (OCP)
 8 — 18 }

Vorlesungen und Übungen im SS 69 (nach dem Vordiplom)

Zeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
8 --- 9	V 2 Seminar zum org.-chem. Prakt. Kurs OC2 TTC-SJ	Ü 1 anorg.-chem. Seminar f. Fortg. (AC-S)		V 1 Organometallchemie (AC-S)		
9 --- 10				V 1 spezielle org. Chemie I (AC-S)		
10 --- 11						
11 --- 12						
12 --- 13						
13 --- 14						
14 --- 15						
15 --- 16						
16 --- 17	Ü 2 org.-chem. Seminar für wissenschaftl. Mitarbeiter (TC-S)					
17 --- 18		Ü 2 allgemeines Kolloq. des Instituts für Chemie (PC-S)				
18 --- 19					V 3 physikalische Chemie für Fortgeschrittene (PC-S)	
19 --- 12						

Mo — Fr } T + gzt. anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (1/2 Sem.) (AC-P)
 8 — 17 } T gzt. vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum (1/2 Sem.) (PC-P)

Mo — Fr } T + gzt. organisch-chemisches Praktikum (Kurs OC 2) (OC-P)
 8 — 18 }

Wahlpraktika in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie (1/2 Sem.)

NAMENVERZEICHNIS

Albert 18
d'Alleux 19

Bade 18
Baron 19
Bauer 25
Becker 18
Bickenbach 20
Blaukat 18
Boettger 19
Booß 25
Boulboulé 25
Brettschneider 20
Bromme 18

Christen 18
Coenen 21
Collinet 25

Deilmann 20
Dröge 22

Eekhoff 20
Elsner 18
Ernst 20
Eull 21

Fensterer 25
Fischer 18

Galle 22
Gehse 20
Geiß 22
Glodde 17
Goes 22
Grabner 17

Grabosch 25
Greggersen 26
Granda 19

Haase 25
Haendel 19
Halstenberg 20
Hartwig 26
Haupt 18
Hellemanns 19
Heuft 19
Hofner 21
Hollaender 18
Holtkamp 17
Holzäpfel 18
Huber 17, 18, 31

Jajjoo 18
Jordan 22, 25

Karpe 19
Keller 18
Klett 22
Klinkhammer 23
Krause 20
Kröber 18
Kuhnke 17
Kunze, A. 22, 25
Kunze, E. 18
Kutscher 21, 22

Landfermann 26
Lause 21
Lohse 21
vom Lom 19
Lutz 21

Mahr 17
Menge 25
Mitchell 18
Möller
Müller 18
Müller-Ibold 17, 20
Münnich 20

Nast 19
Naumann 18
Neumann, G. 18
Neumann, U. 25
Neumann, Wilhelm P. 18, 19, 32
Neuvians 21

Ochel 26

Pannitschka 20
Pfeffer 22
Pfeiffer 20
Puruckherr 20

Rehme 26
Rickert 17, 18, 32
Röken 17, 21
Rothe 20

Sauer 25
Schäfer 21
Schaumann 24
Schmeißer 17, 18, 21, 31
Schmeling 19
Schneider 21
Schraeder 20
Schreitmüller 25
Seele 20
Sievert 17, 20
Simmrock 18
Spiegel 20
Spielhoff 26
Stiegler 26

Trendelkamp 20
Türk 26

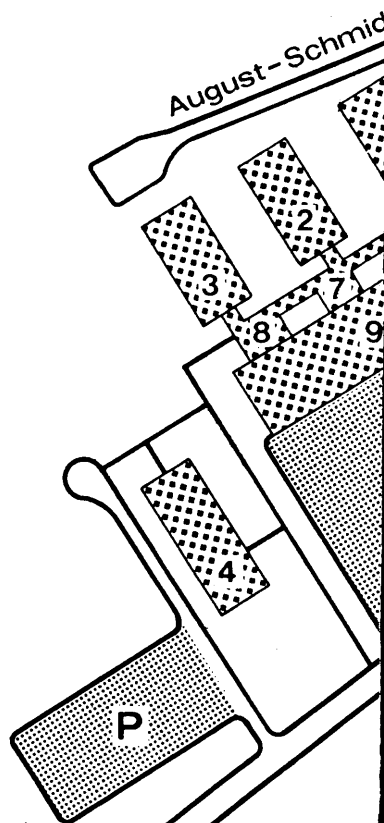
Weiss 26
Wilke 20
Winterhager 22
Wurms 20

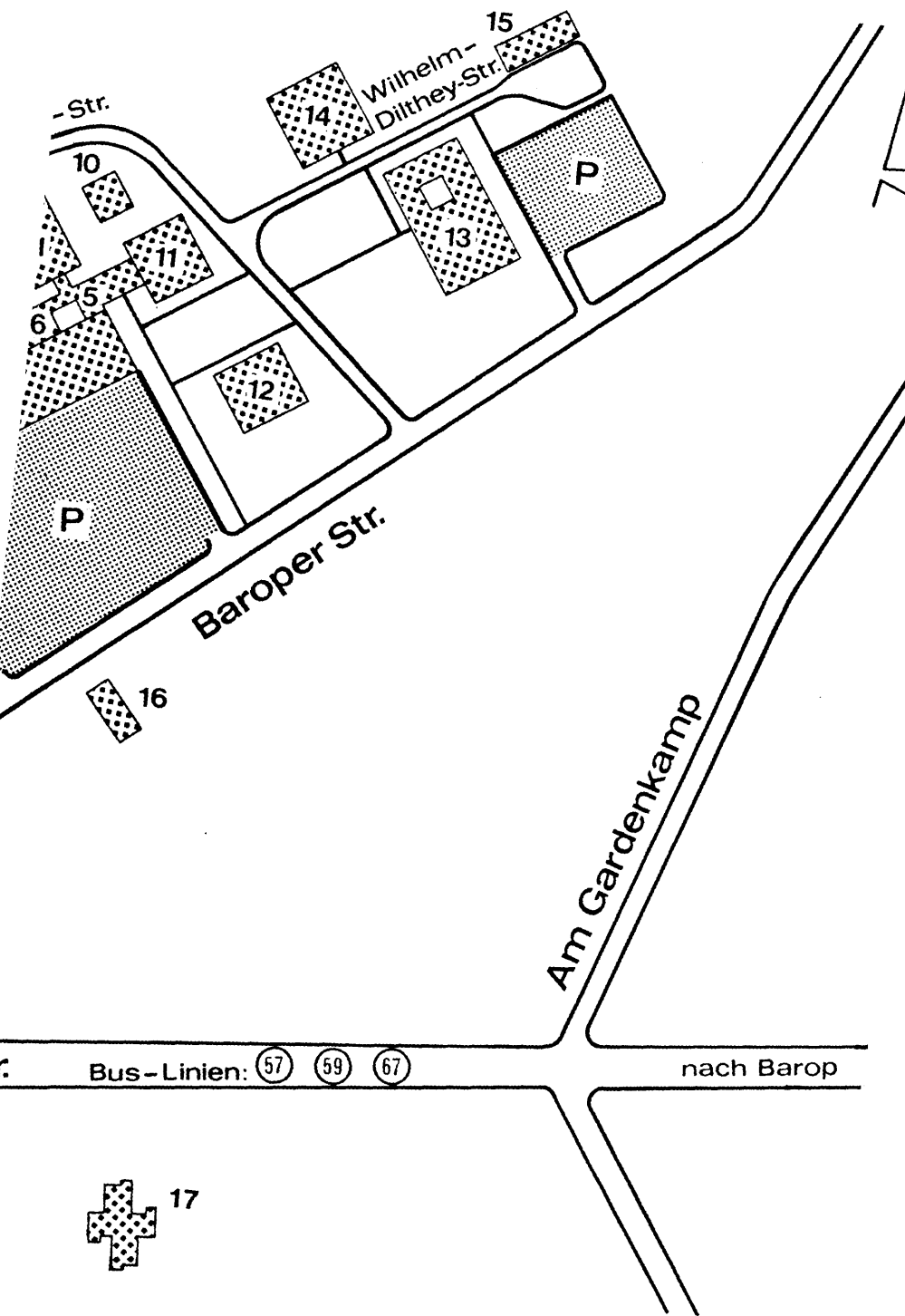
Zahl 20
Ziegler 19

UNIVERSITÄT DORTMUND

AUFBAU-UND VERFÜGUNGSCENTRUM

- 1-4 Geschößbauten
- 5 Pfortner
- 6-8 Zwischenbauten
- 9 Experimentierhalle
- 10 Säurelager
- 11 Hörsaalgebäude
- 12 Mensa
- 13 Bibliothek
- 14 Staatshochbauamt
- 15 Heizwerk
- 16 Verwaltung, Haus Dörstelmann
(Sekretariat)
- 17 Studentenwohnheim (Mathematisches Institut)
Stockumer Straße





-Str.

Wilhelm-Dilthey-Str.

Baroper Str.

Am Gardenkamp

Bus-Linien: 57 59 67

nach Barop

17